

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 11-12

Artikel: Die Neutralität der Schweiz und der Einfuhrtrust

Autor: F.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbüro entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die Neutralität der Schweiz und der Einführtrust.

F. K. In der Rede des Herrn Bundesrat Hoffmann sind die Hauptpunkte deutlich bezeichnet, inwiefern die Schweiz einen Einführtrust mit ihrer neutralen Haltung vereinbar erachten kann. In der Hauptsache will die Schweiz dem Vierverband Garantien geben, daß die eingeführten Artikel nicht in deren gegnerische Länder gelangen. Dagegen will man sich nicht gefallen lassen, daß in unserm Land etwa eine außerschweizerische Kontrolle gestattet sei, um nachzuschnüffeln und auszuspionieren, wozu und wie die eingeführten Güter verwendet werden. Ebensowenig wird, wie von maßgebender Seite zu vernehmen ist, der zu bildende Einführtrust eine Garantie dafür übernehmen, daß z. B. aus eingeführten Textilrohmaterialien hergestellte Gewebe ausschließlich nur in neutralen oder in Ländern des Vierverbandes Absatz finden dürfen, sondern man will für die in der Schweiz hergestellten Fabrikate schon aus Gründen der nötig werdenden Kompensationen für deren Absatz freie Hand behalten. Es wäre zu wünschen, daß mit Rücksicht auf die durchaus neutrale Haltung, die die Schweiz in diesem schrecklichen Völkerkrieg bewiesen hat und auch fernerhin bewahren will, der Vierverband die Lage der Schweiz sachlich würdigen wird und nicht durch unannehbare Vorschriften für den Einführtrust die Möglichkeit eines fernern guten Einvernehmens unnötig in Frage stellt.

Durch den Eintritt Italiens in den europäischen Krieg hat sich die volkswirtschaftliche Lage für die Schweiz noch viel ernsterhafter gestaltet, als wie sie vorher war. Nun ringsum von den sich bekämpfenden Ländern eingeschlossen, ist gar keine Möglichkeit mehr, Lebensmittel und Rohstoffe auch nur von einer Seite in die Schweiz zu bekommen, ohne daß alle möglichen Zeugnisse, Erlaubnisscheine und dgl. eingeholt oder gar noch diplomatische Schritte zu Hilfe genommen werden müssen. Es ist unglaublich, was für zeitraubende Schritte, Mühen und Kosten aufgewendet werden müssen, um das notwendigste in das Land zu erhalten, und umgekehrt mehren sich auch die Schwierigkeiten, um fertige Produkte auszuführen. Die Schweiz ist vorwiegend Import- und Exportland und daraus läßt sich ermessen, daß sie weniger durch den Krieg auf den Schlachtfeldern als durch den raffiniert inszenierten Handelskrieg in Mitleidenschaft gezogen wird.

Gleich nach der Kriegserklärung an Oesterreich hat Italien ein Ausführverbot für seine Produkte nach der Schweiz erlassen und eine italienische Zeitung hat kürzlich nähere Aufschlüsse über die ökonomischen Beziehungen zwischen Italien und der Schweiz gebracht, woraus ersichtlich ist, daß die vier verbündeten Mächte handelspolitisch nach einem bestimmten Plan vorgehen. Das Blatt teilte folgendes mit:

„Die Regelung der Angelegenheit, wie sie derzeit im Gange sei, bilde eine Phase des ökonomischen Boykottes des Vierverbandes gegenüber den Zentralmächten. Es handle sich um eine komplizierte Organisation, die den Zweck verfolge, die Handelsbeziehungen der neutralen Staaten zu den Zentralmächten zu unterbinden, um so die Grenzen Deutschlands und Österreichs hermetisch abzuschließen. Das Vorgehen Italiens gegen die Schweiz sei in Paris beschlossen worden, und zwar durch eine Konferenz zwischen Delegierten Italiens, Englands, Frankreichs und Rußlands, die den ausschließlichen Zweck verfolgte, einen Arbeitsplan aufzustellen, der die rationelle öko-

nomische Bekämpfung der Zentralmächte ermöglicht. Die Konferenz dauerte ungefähr eine Woche. Sie war besucht von ungefähr 12 Personen der beteiligten Länder. Italien war durch einen Diplomaten der italienischen Botschaft in Paris und einen Beamten des Finanzministeriums vertreten. Die getroffenen Beschlüsse richten sich, wie es scheint, nicht nur gegen die Schweiz, sondern besonders auch gegen Holland. Die Verkehrswege Hollands, die nach Deutschland führen, gestatteten eine Ausfuhr im großen Maßstabe. Holländische Blätter hätten den Gewinn der zehn Kriegsmonate für den holländischen Handel auf rund 2 Milliarden beziffert.

Mit Bezug auf die Regelung der Angelegenheit der Schweiz gegenüber sei die Einrichtung eines Trustes geplant, der die gesamte Einfuhr nach der Eidgenossenschaft an die Hand nehmen würde, und der auch die Verteilung im Lande selbst besorgte. Sache des Bundes würde es sein, die Verantwortung für die rigorose Durchführung des Systems zu übernehmen.“

Eine Bestätigung dieses gemeinsamen Vorgehens des Viererverbandes ist die Mitteilung über das in den jüngsten Tagen in Aussicht genommene englische Ausführverbot, nach den Tageszeitungen folgendermaßen lautend:

„Das Unterhaus hat die Bill über die Zölle und Ausfuhrbeschränkungen angenommen. Der Bill soll sofort ein Erlass folgen, der nach Holland die Ausfuhr aller Waren verbietet, welche nicht für den niederländischen Überseetrust bestimmt sind, der gewährleistet, daß keine Ware, roh oder verarbeitet, in Feindesland befördert wird. Die Bill gestattet dieses Abkommen auf andere neutrale Länder auszudehnen und sieht Strafen bis zu 500 Pfund Sterling oder zwei Monate Gefängnis vor. Die Verantwortlichkeit fällt den Spediteuren oder Exporteuren zu. Man wird die Menge der Speditionen überwachen und den Export aller Artikel aufhalten, welche in ein neutrales Land in Mengen gehen, die den normalen Verbrauch dieses Landes übersteigen. Im Laufe der Debatte hob Dalziel hervor, daß in Kopenhagen gegenwärtig nicht genug Speicher vorhanden seien zur Aufnahme aller für Deutschland bestimmter Baumwolle. Ganze Straßen stünden voll von Baumwollballen.“

Die letztere Mitteilung wegen Kopenhagen ist bezeichnend für das System, wessen die neutralen Länder sich vorzusehen haben; es ist bekannt, daß überall Handelsespionage ihr unlauteres Handwerk treiben und in vielen Fällen durch übertriebene Darstellungen und falsche Informationen die aufgeregten Sinne der Behörden dieser im Krieg sich befindenden Mächte zu nicht genügend begründeten Schritten gegenüber den neutralen Staaten verleiten. Es wäre noch begreiflich, wenn solche Maßnahmen gegen die Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition oder überhaupt allem, was einer feindlichen Macht im Krieg nützen könnte, gerichtet würden, trotzdem die Haager Konvention diese nicht verbietet, wenn ein neutrales Land gegen alle Kriegsführenden sich gleichartig verhält. Greifen wir aber z. B. die Baumwollindustrie heraus, wo die englischen Spinnereien und Zwirnereien Lieferanten von Fadenmaterial für die ganze Welt sind, so ist es unbegreiflich, wenn die englische Regierung die Ausfuhr dann verhindern will, wenn vom Bezüger nicht garantiert werden kann, daß auch kein Meter der daraus hergestellten Ware nach Deutschland oder Oesterreich oder in die Türkei gelangen wird. In den meisten dieser Fälle handelt es sich um feine leichte Gewebe für Damenkleider und schädigt die englische Regierung vor allem ihre eigene Industrie, wenn sie durch allzu drakonische Bestimmungen dieser Arbeitsgelegenheit und Verdienst entzieht, oder durch Verpflichtungsscheine, deren Einhaltung

geradezu unmöglich ist, die Abnehmer in den neutralen Staaten vor den Kopf stößt. Sind diese Schwierigkeiten auf irgend eine Weise behoben worden und die Garnkisten unterwegs, so passiert es nur zu leicht, daß in einem der Transitländer, Frankreich oder Italien, die Sendungen neuerdings angehalten werden und es müssen vom Besteller wieder eine Menge von zeitraubenden Schritten unternommen und allerlei Gebühren bestritten werden, bis die Ware endlich am Bestimmungsort anlangen kann. Industrie und Handel leiden solcher Gestalt so sehr, wie man es nie für möglich gehalten hätte und selbstverständlich sucht man von Seite unserer Landesbehörden nach einem Vermittlungsweg, um diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu bereiten oder sie wenigstens zu vermindern.

Wie aus den obgenannten Präßstimmen ersichtlich ist, handelt es sich zur Zeit um die Einrichtung eines Trustes, der die gesamte Einfuhr nach der Schweiz an die Hand nehmen würde und seien nachfolgend die Hauptpunkte aus der Rede erwähnt, die Herr Bundesrat Hoffmann im Ständerat in Bern über die zu ergreifenden Maßnahmen gehalten hat, um die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern. Ausgehend von der Lage, in der unser Land wirtschaftlich sich zur Zeit befindet, hat dieses hervorragende Mitglied unserer obersten Landesbehörde unter Betonung unseres schweizerischen Standpunktes gegenüber den zu weit gehenden Ansinnen der Mächte sich wie folgt geäußert:

„In dem entbrannten wirtschaftlichen Kriegen geht das Bestreben des einen Teils dahin, den andern vom Weltverkehr abzuschließen und ihm insbesondere auch die Möglichkeit zu rauben, über das Gebiet neutraler Länder dasjenige zu beziehen, was als Kriegsbedürfnis in allerweitestem Sinne des Wortes betrachtet werden kann, ja, was auch unabhängig von diesem Gesichtspunkte für das wirtschaftliche Leben des andern Teils von irgend welchem Nutzen sein kann. Ein neutraler Staat kann diesem Kampf nicht mitmachen, weder nach der einen noch nach der andern Seite Stellung nehmen. Allein die einzigartige geographische Lage der Schweiz, völlig eingeschlossen von den Staaten, die neben dem politischen Kampf den wirtschaftlichen Krieg führen, bringt es mit sich, daß sie durch Repérission in diesen Streit hineingezogen wird. Alle im Kriege stehenden Staaten betrachten sich unter Anrufung der in den Handelsverträgen enthaltenen sogenannten Kriegsklauseln, oder auch nur gestützt auf die Macht der Verhältnisse, von ihren Verpflichtungen auf Einräumung der freien Ausfuhr und Durchfuhr befreit, und die Berufung auf die gewährleistete Handelsfreiheit und die Behandlung nach dem Grundsatz der meistbegünstigten Nation verhallen wirkungslos. Freilich haben die für unsere Einfuhr in Betracht fallenden Staaten stets den Standpunkt eingenommen, daß sie der Schweiz gegenüber weitgehendes Entgegenkommen zu beweisen bestrebt sein werden und deren wirtschaftliche Bewegungsfreiheit möglichst wenig zu beeinträchtigen wünschen. Allein dieses Entgegenkommen wird stets nur im Rahmen des Kriegszweckes als möglich erachtet. Der Kriegszweck aber ist, wie wir gesehen haben, auf wirtschaftlichem Gebiet das Abschneiden der Zufuhr alles desjenigen, was der Kriegsgegner brauchen kann, und die Konsequenz für den dazwischen liegenden Neutralen ist die Beschränkung in der Verwendung desjenigen, was der eine kriegführende Teil in das neutrale Gebiet gelangen läßt mit Bezug auf die Weitergabe in ursprünglicher oder verarbeiteter Form. Alle für unsere Einfuhr in Betracht kommenden kriegführenden Staaten haben solche Auflagen an den Import derjenigen Waren geknüpft, die sie für schweizerischen Bedarf ausführen oder transittern ließen. Damit sind nun aber die für unser wirtschaftliches Leben sich ergebenden Schwierigkeiten nicht nur nicht gehoben, sondern noch verschärft.“

Unser hochentwickeltes industrielles Leben und seine enorme Vielgestaltigkeit haben eine Abhängigkeit von der Weltwirtschaft erzeugt, von der man sich vor dem gegenwärtigen Kriege wohl kaum im vollen Umfange Rechenschaft gegeben hat. Es ist daher völlig ausgeschlossen, daß sich unser Land die eine oder andere Gruppe der Kriegführenden vollständig abschließe; es ist also nicht damit getan, daß man die Einfuhren aus oder durch die eine Staatengruppe an die Bedingung knüpft, daß die eingeführte Ware in keiner Form in die andere Staatengruppe gelange. Will man unsere Industrie lebensfähig erhalten, so muß sie mit den Erzeugnissen der

eingeführten Rohstoffe und Halbfabrikate auch ins feindliche Ausland (vom Standpunkt der Kriegsführenden aus gesprochen) hinausgelangen können, und dort, wo unter dem Zwang der Verhältnisse die Ausfuhr der Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fabrikate eines Landes nur mittelst einer Gegenleistung erhältlich gemacht werden kann, muß es uns möglich sein, dasjenige, dessen wir für die Aufrechterhaltung unseres wirtschaftlichen Lebens zwingend bedürfen, auf dem Kompensationswege zu erlangen. Hierzu steht uns in erster Linie unsere Eigenproduktion zur Verfügung. Allein die Kleinheit des Landes, der Entwicklungsgrad und die Abhängigkeit seiner Industrie lassen es als notwendig erscheinen, auch mit eingeführten Waren zu kompensieren und zu diesem Zweck die Schranken, die ihrer Einfuhr gesetzt wurden, zu durchbrechen.

Die gegenwärtige Lage ist weit entfernt, diesen Anforderungen Rechnung zu tragen. Sie ist auch sonst höchst unbefriedigend; sie ist nicht befriedigend mit Rücksicht auf die ungleiche Behandlung der Interessenten. Es ist unvermeidlich mit dem System der Einzelbewilligungen für Aus- resp. Durchfuhr verbunden, daß, wenn gegenüber den Anforderungen auf Einhaltung dem Begehrn der einen entsprochen wird, die Gesuche der andern unberücksichtigt bleiben, wäre es auch nur aus dem Grunde, weil gegenüber den Anforderungen auf Einhaltung gewisser Verpflichtungen in Hinsicht auf die Verwendung der zu importierenden Waren nicht überall die gleiche Haltung beobachtet wird. Wir haben Verpflichtungsscheine gesehen, deren Wortlaut uns erröten ließ und von denen wir annehmen müssen, daß ihre Redaktion dem Übereifer subalterner Beamter zuzuschreiben ist, nicht dem Willen der betreffenden Regierungen entspricht. Der gegenwärtige Zustand ist auch unbefriedigend mit Rücksicht auf die Kontrolle, die über die Einhaltung der beim Import von Waren übernommenen Verpflichtungen ausgeübt wird. Daß eine gewisse Kontrolle verlangt wird, ist selbstverständlich, sobald man einmal den Wegfall des Rechtes auf freie Einfuhr und freien Transit hinnehmenen muß. Diese Kontrolle wird denn auch von den Staaten der beiden Gruppen in irgend einer Form verlangt, aber sie muß in einer Art und Weise organisiert werden, die der Autonomie des Landes nicht zu nahe tritt. Dafür hat der einzelne Bürger, der in erster Linie sein kommerzielles Interesse im Auge hat, häufig nicht das richtige Empfinden. Der gegenwärtige Zustand ist endlich auch unbefriedigend, weil er die Bewegungsfreiheit unserer Industrie, wenigstens wichtige Zweige derselben, über Gebühr einschränkt, teils indem notwendige Rohstoffe und Halbfabrikate nicht oder nicht in genügendem Maße beschafft werden können, teils indem der Verwendung der Produkte allzu enge Schranken gezogen werden.

Diese Übelstände sind es in der Hauptsache, die der Schaffung einer Einfuhrorganisation gerufen haben, und es ist eine völlige Verkennung der Verhältnisse, wenn sie als die Quelle solcher Übelstände betrachtet wird, während sie das in korrekte Bahnen leiten soll, was heute in ganz unbefriedigender Weise funktioniert. Damit sind auch die Zielpunkte einer solchen Einfuhrorganisation angedeutet. Sie soll den Importeuren auf dem Fuß gleichmäßiger Behandlung den Bezug der erforderlichen Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate sichern. Sie soll verhindern, daß der einzelne Importeur übermäßige Beschränkungen seiner Bewegungsfreiheit sich gefallen lassen muß; sie soll eine zuverlässige, vertrauenswürdige, ausschließlich nationale Kontrolle schaffen. Sie soll die freie Verwertung der schweizerischen Produkte aus den eingeführten Waren ermöglichen, soweit nicht die mit dem Kriegszweck zusammenhängenden Interessen der einzelnen kriegführenden Staaten entgegenstehen. Sie soll der schweizerischen Volkswirtschaft die Möglichkeit verleihen, das, was ihr zu einer befriedigenden Tätigkeit notwendig ist, auf dem Kompensationswege zu beschaffen und zu diesem Behufe ihr nicht nur — was ohne weiteres klar ist — die Verfügung über die Inlandsprodukte, sondern auch im Rahmen des Möglichen über gewisse importierte Waren einräumen. Sie soll endlich der Industrie in erreichbarem Umfange die Benützung des Veredlungsverkehrs ermöglichen.

Die Erreichung dieser Zielpunkte soll versucht werden auf dem Wege der Bildung eines sogenannten Einfuhrtrustes. Der Trust, um dessen Gründung es sich handelt, bezweckt keinen Gewinn. Es ist ihm untersagt, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen,

er wird auch kein privates Betriebskapital besitzen. Ein bescheidenes Betriebsfonds wird ihm vom Bunde zur Verfügung gestellt werden. Die kaufmännische Geschäftsführung ist so einzurichten, daß die Betriebskosten gedeckt und das Betriebskapital verzinst werden kann, was den Bezug einer ganz bescheidenen Vermittlungsprovision zur Folge haben wird. Es handelt sich auch nicht um die Gründung einer staatlichen Institution, beabsichtigt ist vielmehr die Bildung einer rein privaten Gesellschaft, was die völlige politische Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet. Mit Rücksicht auf die in Frage stehenden Landesinteressen ist dem Bundesrat insofern eine Einwirkung zugesichert, als er bei der Aufnahme der Mitglieder ein Mitspracherecht besitzt, gewisse Kontrollmaßnahmen zu treffen berechtigt ist, und in den zu bildenden Einzelsyndikaten durch Bezeichnung je eines Mitgliedes des Verwaltungsrates Sitz und Stimme erhält. Der zu bildende Verband ist als ein aus Vertrauenspersonen ausschließlich schweizerischer Nationalität zusammengesetzter Verein gedacht, der zuhanden der für besondere Wirtschaftszweige gebildeten Syndikate oder zuhanden einzelner Importeure Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate in die Schweiz einführt, sie unter den Verpflichtungen abgibt, die der Exportierende oder der den Transit ermögliche als Bedingung an die Ausfuhr oder Durchfuhr knüpft, und die Einhaltung dieser Verpflichtungen überwacht. Es ist also eine Vermittlungs- und vorab eine Kontrollinstanz, die namentlich in letzterer Hinsicht weitgehende Kompetenzen haben muß. Er setzt — darüber darf man sich keinen Illusionen hingeben — eine weitverzweigte personelle Organisation voraus.

Da die ganze Einrichtung auf dem Vertrauen beruhen muß, das die mit uns verkehrenden Staaten in die Zuverlässigkeit der Kontrolle über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen setzen, so wird es unvermeidlich sein, daß die einzelnen Syndikatsmitglieder und Einzelimporteure sich weitgehende Ingerenzen durch die Organe der Syndikate und des Überwachungsvereins gefallen lassen müssen, und daß für den Bruch der übernommenen Verpflichtungen empfindliche Sanktionen vorgesehen werden müssen. Da der Syndikatszwang nicht beabsichtigt ist, auf der andern Seite aber auch eine wesentlich günstigere Stellung der Außenstehenden gegenüber den Syndikatsmitgliedern aus Gründen der allgemeinen Wirtschaftspolitik nicht statthaft erscheint, so wird auch die Bewegungsfreiheit der Außenstehenden in einem gewissen Maße eingeschränkt werden müssen. All das sind Maßnahmen, die sich natürlich nur unter den so ganz außerordentlichen Wirtschaftsverhältnissen der Kriegszeit rechtfertigen und ertragen lassen, die kein Analogon in der Vergangenheit besitzen und als Rechtsfundament nur die Rücksicht auf das allgemeine Wohl anrufen können.

Aus dem Gesagten erhellt, daß eine solche Import-Organisation von uns nur angenommen werden kann, wenn die Zahl derjenigen Rohstoffe und Nahrungsmittel, an deren Ausfuhr und Transit die Auflage **absoluter Wiederausfuhrverweigerung** geknüpft wird, eine mäßige ist, wenn einer Reihe wichtiger nationaler Industrien die freie Ausfuhrmöglichkeit auch dann gewährleistet wird, wenn sie mit eingeführten Rohstoffen arbeitet, die an sich unter das absolute Ausfuhrverbot fallen, vorausgesetzt immerhin, daß nicht eine Verwendung zu direkten Kriegszwecken in Frage steht, wenn zum Zwecke des für unser Land eine Lebensbedingung bedeutenden Austauschverkehrs die erforderlichen Kompensationsmöglichkeiten geschaffen werden, wenn es uns gelingt, uns von jeder ausländischen Bevormundung freizuhalten. Die wirtschaftliche Politik des Bundesrates ist stets eine **neutrale** gewesen und wird auch in Zukunft eine streng neutrale sein. Sie kann auch gar keine andere sein, weil wir uns eine von der allgemeinen Politik losgelöste, besondere Bahnen wandelnde Wirtschaftspolitik, zumal unter den gegenwärtigen so überaus schwierigen Verhältnissen, gar nicht denken können. Der Einfuhrtrust muß, um annehmbar zu sein, die Möglichkeit schaffen, diese neutrale Stellung auch fernerhin einzunehmen. Wir sind mit unserm nördlichen Nachbar in Hinsicht auf die Sicherstellung der loyalen Einhaltung der an die Einfuhr in die Schweiz geknüpften Verpflichtungen zu einer befriedigenden Lösung gelangt. Anderseits haben sich in den letzten Tagen unerwartete Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung der Einfuhr-

organisation gezeigt. Die abgeänderten Vorschläge der in Betracht fallenden Staatengruppe haben uns überrascht und enttäuscht. Bei den ganz vortrefflichen Beziehungen, die wir mit allen für die Regelung dieser wirtschaftlichen Fragen in Betracht kommenden fremden Staaten unterhalten, dürfen wir wohl erwarten, daß sie der Schweiz alles ersparen werden, was eine übermäßige Beeinträchtigung ihrer freien wirtschaftlichen Tätigkeit oder gar eine unstatthaft Minderung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit bedeuten würde. In unserer eigenen Bevölkerung aber hoffen wir auf eine vorurteilslose, nüchterne Beurteilung der realen Verhältnisse und auf das Vertrauen, daß unsere Behörde nichts eingehen wird, was mit der Ehre und Unabhängigkeit des Landes sich nicht vereinbaren ließe.

Sollten die Verhandlungen über die Schaffung eines Einfuhrtrusts wider alles Erwarten nicht zu einem befriedigenden Ende kommen, und die sich alsdann ergebende Lage neue wirtschaftliche Schädigungen zeitigen und Opfer verlangen, so sind wir dessen gewiß, daß sie von unserm Volk mutig und patriotisch getragen werden. Grund zu irgend welcher Beunruhigung ist, namentlich mit Bezug auf die **Lebensmittelversorgung**, nicht vorhanden, haben doch die Regierungen der verschiedenen Staaten je und je ihren festen Willen erklärt, der Schweiz im Bereiche des Möglichen alles Notwendige zukommen zu lassen und der wahrlich nicht einfachen Lage unseres Landes im Mittelpunkt des Weltkrieges tunlichst Rechnung zu tragen, und haben sie doch diesem Willen durch die Tat Ausdruck gegeben und in dankenswerter Weise uns die Möglichkeit geschaffen, die für unsere Bevölkerung erforderlichen Lebensmittel in einem Umfange einzuführen, die uns nicht nur in der Vergangenheit ermöglichte, ohne Not zu leben, sondern auch auf lange Zeit hinaus ausreichende Vorräte zu beschaffen, um ohne zu große Sorge in die Zukunft zu blicken. Eine Organisation des Konsums ist bis anhin nicht notwendig gewesen und wird auch zurzeit nicht ins Auge gefaßt. Sollte sie wünschbar werden, so wird sich unser Volk auch diese Einschränkung willig gefallen lassen. Wir geben zum Schluß der Hoffnung Ausdruck, daß unser Land dank der Sympathie und Anerkennung, welche die auswärtigen Staaten seiner loyalen und offenen Politik zollen, dank einer klugen, von unpolitischen Eigennutz freien Haltung unserer industriellen und kommerziellen Kreise durch das Mittel einer mit den realen Verhältnissen rechnenden, gleichzeitig aber unsere Ehre und Selbständigkeit fest im Auge behaltenden Wirtschaftspolitik diese schwerste Krise glücklich überstehen werde, die es seit hundert Jahren durchzumachen hatte".



Ausfuhr aus Deutschland.

Als Gegenstück zu den Absichten des Vierverbandes gegenüber den neutralen Staaten, die sich so zwischen Hammer und Ambos befinden, bringt die „Zeitschrift des deutschen Handelsvertragsvereins“ folgende Mitteilung:

Georg Bernhard weist in der „Vossischen Zeitung“ auf die Willfährigkeit hin, mit der sich verschiedene neutrale Staaten in den Dienst des englischen Absperrungsplanes gestellt haben und befürwortet, nicht weiter durch zu freigebige Ausfuhrbewilligungen zu Gunsten der Neutralen schließlich das feindliche Ausland zu unterstützen.

„Wenn ein Land sich von England und nicht von den Gesetzen internationaler Billigkeit vorschreiben lassen will, was es nach Deutschland einführen darf, so haben wir gar kein Interesse daran, solchen Ländern noch fernerhin diejenigen Waren zugänglich zu machen, die es von uns allein erhalten kann. Für alle solche Waren, insbesondere für die Erzeugnisse der chemischen Industrie in weiterem Sinne und der Farbenchemie im engeren, bestehen Ausfuhrverbote. Trotzdem sind Erzeugnisse dieser Industrie mit behördlicher Erlaubnis ins Ausland gegangen. Dafür sind verschiedene Gründe maßgebend gewesen Die Hauptursache für solche Ausfuhrleichterungen sind wohl politische Rücksichten auf die neutralen Staaten gewesen. Man hat bei uns volles Empfinden für die schweren wirtschaftlichen Nöte, die vielfach in den neutralen Ländern herrschen, und wir bemühen uns deshalb, nicht notwendige

Bedarfsartikel diesen ohnehin schon leidenden Staaten vorzuhalten. Wir haben damit nicht immer gute Erfahrungen gemacht. Wir haben es sogar erleben müssen, daß von neutralen Staaten unsere chemischen Präparate zur Fabrikation von Waffen für unsere Feinde verwandt wurden. Wenn diese Erfahrungen, denen ich noch eine Reihe weiterer anfügen könnte, unsere Regierung noch nicht veranlaßt hat, grundsätzlich auf den Ausfuhrverboten zu verharren, so wird sie hoffentlich jetzt ihr System ändern. Unter keinen Umständen dürfen Farben und andere Erzeugnisse unserer chemischen Industrie mehr an solche neutrale Staaten ausgeführt werden, die sich von England ihren Exportkatalog nach Deutschland redigieren lassen, oder die gar den englischen Handelsspielen als Vizekönige in ihrem Reiche zu herrschen gestatten.“



Zoll- und Handelsberichte



Schweiz. Ausfuhr von Seidenwaren nach England und den Kolonien in den Monaten Februar bis April 1915. Die Handelsabteilung des britischen Generalkonsulates in Zürich setzt ihre Veröffentlichungen über die Ausfuhr aus der Schweiz nach England auf Grund der Angaben in den Ursprungszeugnissen fort. Für Seidenstoffe und Bänder stellen sich die Zahlen wie folgt:

1915	Seidenstoffe	Bänder
Februar	kg brutto 193,033	308,673
März	274,188	340,855
April	212,764	344,386

Da es sich um Bruttogewichte handelt, müssen für die Tara Abzüge gemacht werden, die für die Stoffe auf etwa 30 Prozent und für die Bänder auf etwa 40 Prozent bewertet werden können.

Ursprungs-Zeugnisse für Sendungen nach Großbritannien und den Kolonien. Der Vordruck der Ursprungszeugnisse hat infolge einer Verfügung des Board of Trade neuerdings — und wohl im Sinne einer verschärften Kontrolle — eine Änderung erfahren, die hauptsächlich darin besteht, daß die bisherigen Kolonnen „Marks“ und „Numbers“ in eine vereinigt werden, und daß eine neue Kolonne „Name of Producer or Manufacturer“ aufgenommen ist. Für Waren, die nicht vom Versender selbst erzeugt worden sind, ist demnach stets der Name des Fabrikanten anzugeben.

Das abgeänderte Formular ist übrigens noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Österreich-Ungarn. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Seidenwaren aus feindlichen Ländern. Eine am 15. Mai 1915 in Kraft getretene Ministerialverordnung vom 14. gl. M. verbietet die Ein- und Durchfuhr von Ganz- und Halbseidenwaren (Zolltarifnummern 247/260), sofern sie aus einem mit Österreich-Ungarn in Kriegszustande befindlichen Staat stammen. Bei Ein- und Durchfuhr solcher Waren ist der Nachweis durch Ursprungszeugnis beizubringen, daß diese nicht Erzeugnisse eines mit Österreich-Ungarn im Kriegszustande befindlichen Landes sind.

Einfuhr von Seidenwaren nach Argentinien. In den Jahren 1911/1913 gestaltete sich die Einfuhr von Seidenwaren nach Argentinien, laut Angaben der argentinischen Handelsstatistik, wie folgt:

	1913	1912	1911
in Goldpesos (zirka Fr. 5.15)			
Ganseidene Gewebe	2,852,400	2,426,700	2,129,100
Gewebe aus Seide und Wolle	496,300	549,800	622,300
Gewebe aus Seide u. Baumwolle	1,682,700	1,500,200	1,372,300
Seidene Tücher	950,500	691,600	490,300
Seidene Bänder	692,000	647,500	608,700
Samt und Plüsche	912,700	888,900	860,400

Es handelt sich um sehr ansehnliche Ziffern, die überdies in Zunahme begriffen sind. Als Hauptbezugsländer kommen in Frage Frankreich, Deutschland, die Schweiz und Italien; neuestens macht auch die Seidenindustrie der Vereinigten Staaten Anstrengungen, in den südamerikanischen Republiken und insbesondere in Argentinien Fuß zu fassen.

Aus der Schweiz sind, nach Angaben der schweizerischen Handelsstatistik, Seidenwaren in folgendem Umfange nach Argentinien gelangt:

	1913	1912	1911
Seidene u. halbseidene Gewebe	Fr. 3,467,500	3,988,100	3,248,500
Seidene Tücher	" 160,700	68,000	183,000
Seidene Bänder	" 597,200	507,200	487,200

Da sich im Jahr 1913 die Gesamteinfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben auf rund 25 Millionen Franken belaufen hat, so hätte die schweizerische Stoffweberei ungefähr 15 Prozent dieses Betrages gedeckt; für die schweizerische Bandweberei stellt sich dieses Verhältnis auf etwa 18 Prozent.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Gesellschaft für Bandfabrikation in Basel. Der Verwaltungsrat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, vom Jahresergebnis per 31. März 1915 von 465,125 Franken (Vorjahr Fr. 768,394) den Betrag von 182,157 Franken (Vorjahr Fr. 190,767) zu Abschreibungen auf dem Immobilien- und Mobilienkonto zu verwenden und 40,000 Franken (Vorjahr Fr. 50,000) dem statutarischen Reservefonds zuzuweisen. Der Generalversammlung soll vorgeschlagen werden, eine Dividende von 4 Prozent (Vorjahr 6 Prozent) zu beschließen und nach weiteren Reservestellungen einen Saldo von 22,651 Franken (Vorjahr Fr. 25,735) auf neue Rechnung vorzutragen.

— Zürich. Die Seidenstofffabrik Fierz & Baumann in Zürich baut in Meilen eine neue Weberei. Das bisherige im „Gießhübel“ befindliche Gebäude ist von der Papierfabrik a. d. Sihl für Ausdehnung ihres Etablissements erworben worden.

Deutschland. Elsaß. Unter Zwangsverwaltung gestellt wurden im Kreise Altkirch folgende Unternehmungen der Textilindustrie, an denen französisches Kapital beteiligt ist: Weberei der Firma Emanuel Lang Söhne in Waldighofen, Spinnerei und Weberei der Firma Paul Lang & Cie. in Hirsingen, Weberei der Firma X. Jourdain in Altkirch.

Amerika. New-York. Die Seidenfirma Hartley Silk Manufacturing Co. in New-York, deren Geschäftsräume sich in der Vierten Avenue 337 befinden, ist vor einiger Zeit in Schwierigkeiten geraten. Der Status weist an Verbindlichkeiten 2,800,000 Franken auf, die Aktiven sind aber bedeutend höher, ungefähr 3,900,000 Franken. Die Firma hat fünf Fabriken in Betrieb.

Mode- und Marktberichte

Seidenernte 1915.

Die Ernte hat in Europa sowohl, wie auch in Ostasien begonnen, das Ergebnis läßt sich aber noch keineswegs beurteilen, da die Transportschwierigkeiten und Unmöglichkeiten (Balkan, Klein- und Zentralasien) einerseits und der direkte Einfluß des Krieges (Italien, Südtirol, Frankreich) andererseits sich vorderhand nicht abschätzen lassen.

In Spanien ist die Ernte beendet; der Auffall gegenüber dem Ertrag des Vorjahres ist erheblich. In Frankreich soll die Menge des ausgelegten Samens ungefähr 60 Prozent hinter der letztjährigen zurückstehen; dabei soll auch die Qualität der Cocons zu wünschen übrig lassen. Italien dürfte ebenfalls weniger Cocons liefern als 1914, welches Jahr eine normale Ernte gebracht hatte. Dank des Eingreifens der italienischen Seidenindustriellen-Verbände werden die mannigfachen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß große Seidenbezirke in der Kriegszone liegen und die Transport- und Verkehrsmöglichkeiten eingeschränkt sind, den Betrieb der Ernte und deren Ertrag nicht allzusehr in ungünstigem Sinne beeinflussen. Aehnliches gilt für die Coconsproduktion in Süderösterreich und in Ungarn. Ueber die Ernte in den Balkanstaaten und Klein-Asien sind zuverlässige Berichte nicht erhältlich; man wird aber zum mindesten für Syrien und Brussa mit durch den Krieg bedingten erheblichen Reduktionen rechnen müssen, ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, die Cocons nach